



Feuerwehrzweckverband
Thur-Seebach

Anhang Feuerschutzreglement des Feuerwehrzweckverbandes Thur-Seebach

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| I. Anhang Feuerschutzreglement des Feuerwehrzweckverband Thur-Seebach | 3 |
| Anh. 1 Bussen, Disziplinarverfahren nach Art. 49 | 3 |
| Anh. 2 Befreiung der Feuerwehrpflicht für Polizisten | 3 |
| Anh. 3 Durchführung von Einsätzen oder Verkehrsregelungen zu Gunsten der Gemeinschaft | 3 |
| Anh. 4 Weiterverrechnung von Einsätzen | 4 |
| Anh. 5 Zusammenarbeit mit dem Verkehrsdienst Frauenfeld | 4 |
| Anh. 6 Jugendfeuerwehr | 5 |
| Anh. 7 Benützung Mannschaftstransporter | 5 |
| Anh. 8 Eintrittsalter in die Feuerwehr für Personen welche die Jugendfeuerwehr besucht haben 5 | |
| Anh. 9 Beseitigung von Sturmholz | 5 |
| Anh. 10 First Responder Dienst | 5 |
| Anh. 11 Feuerwehrdienst nach Erfüllung der Feuerwehrpflicht | 6 |
| Anh. 12 Ende der Feuerwehrpflicht, Amtsantritt | 6 |
| Anh. 13 Verrechnung Tierrettung | 6 |

I. Anhang Feuerschutzreglement des Feuerwehrazweckverband Thur-Seebach

Anh. 1 Bussen, Disziplinarverfahren nach Art. 49

Genehmigt durch die Gemeindeversammlungen Hüttwilen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen, Departement für Justiz und Sicherheit von Mai bis Juli 2004

Unentschuldigtes Fernbleiben bei einem Aufgebot und bei Übungen wird mit einer Busse in der Höhe eines Übungssoldes bestraft.

Wer mehr als zwei Übungen unentschuldig versäumt, bezahlt nebst der Busse den vollen Feuerwehrsatz und kann vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen und ersatzpflichtig werden.

Unerlaubtes Entfernen im Übungs- und Ernstfall wird mit dem dreifachen Bussensatz bestraft.

Bussenerträge sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

Anh. 2 Befreiung der Feuerwehrpflicht für Polizisten

11. Delegiertenversammlung vom 20.04.2010

Aus besonderen Gründen können Personen von der Feuerwehrpflicht oder Leistung von Ersatzabgaben befreit werden (Art.39). Da die Handhabung im Verbandsgebiet unterschiedlich ist, beschliesst die Delegiertenversammlung, dass Polizisten **nicht** generell von der Ersatzabgabe befreit werden.

Anh. 3 Durchführung von Einsätzen oder Verkehrsregelungen zu Gunsten der Gemeinschaft

13. Kommissionssitzung vom 28.09.2011

Bei Beerdigungen und andere durch die Politische Gemeinde organisierten Veranstaltungen kann das Verkehrskorps aufgeboten werden. Die Kompetenz liegt beim Feuerwehrkommandanten in Absprache mit dem Feuerwehrpräsidenten (Art. 29).

Die Angehörigen der Feuerwehr werden in Absprache mit dem Kommandanten durch den Verkehrschef auf freiwilliger Basis angefragt und aufgeboten. Signalisiert werden darf nicht mit Feuerwehr-Beschilderungen.

Der Einsatz wird über den Feuerwehrazweckverband an die Politische Gemeinde verrechnet. Der Feuerwehrmann erhält eine Ausrückentschädigung und je nach Einsatzstunden, zusätzlich den entsprechenden Sold.

Bei durch Private, Vereine oder anderweitige Organisationen durchgeführten Veranstaltungen führt die Feuerwehr generell **keinen** Verkehrsdienst durch. Über Ausnahmen entscheidet der Kommandant in Absprache mit dem Feuerwehrpräsidenten.

Ergänzung: 33. Kommissionssitzung vom 07.04.2022

Ein Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft pro Jahr wird genehmigt (z.B. Unterstützung Drei-Seen-Stafette, Musikfest usw.). Anträge müssen bis am 1. September des Vorjahres an das Sekretariat oder den Präsidenten gestellt werden. Die Mitglieder der Feuerwehrkommission befinden an der Herbstsitzung über die

Gesuche und stimmt darüber ab. Die Kommission behält sich vor, in besonderen Fällen auch mehrere Anlässe zu genehmigen. Die Feuerwehrleute werden über den Einsatzsold entschädigt und die Kosten weiter verrechnet.

Kleineinsätze (2-3 pro Jahr) wie 1. Augustfeiern können über eine offizielle Anfrage an den Kommandanten oder den Präsidenten gestellt werden. In gegenseitiger Absprache werden diese beurteilt und über einen Einsatz entschieden. Die Feuerwehrleute werden über den Einsatzsold entschädigt und die Kosten weiter verrechnet.

Im Grundsatz werden Evakuierungsübungen an Schulen unterstützt. Es muss eine offizielle Anfrage der Schule an das Sekretariat oder das Präsidium eingehen und die Schulen erhalten einen Kostenvoranschlag von Pauschal Fr. 500.-. Über den Durchführungszeitpunkt entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit der Schule.

Anh. 4 Weiterverrechnung von Einsätzen

14. Kommissionssitzung vom 21.03.2012

Ergänzend zu Art. 48 beschliesst die Kommission, folgende Einsätze nicht weiter zu verrechnen:

1. Leistungen im Auftrag der Gemeinde wie z.B. Strassenfreiräumungen, Thur-Überwachung usw.
2. Ein hoher, nicht von der Versicherung bezahlter, einschneidender, persönlicher Schaden.

Anh. 5 Zusammenarbeit mit dem Verkehrsdienst Frauenfeld

15. Kommissionssitzung vom 27.09.2012

Da der Verkehrsdienst der Feuerwehr Frauenfeld personell unterbesetzt ist, wurde der Zweckverband bezüglich einer Zusammenarbeit angefragt. Die Zusammenarbeit würde auf unserem Feuerwehrreglement basieren und wäre somit ein Pflichtdienst für alle ADF der Verkehrsgruppe. Die ganze Verkehrsgruppe soll in Zukunft ausrücken und die Frauenfelder Feuerwehr unterstützen. Dies würde auch umgekehrt so gehandhabt.

Die Kommissionssitzung beschliesst eine 2-jährige Versuchsphase zu starten. Sollte die Zusammenarbeit erfolgreich sein, wird über eine Weiterführung entschieden. Es wird eine schriftliche Absichtserklärung erstellt. Die Einsätze hat die anbietende Feuerwehr zu bezahlen.

Ergänzung: 20. Kommissionssitzung vom 19.03.2015

Nach erfolgreicher Testphase mit dem Stützpunkt Frauenfeld, beschliesst die Feuerwehrkommission die Zusammenarbeit im Bereich Verkehrsdienst weiterzuführen.

Das Sekretariat verfasst ein Schreiben an die Stadt Frauenfeld, mit der Bestätigung der weiteren Zusammenarbeit bis auf Widerruf.

Anh. 6 Jugendfeuerwehr

18. Kommissionssitzung vom 08.09.2014

Zur Förderung des Feuerwehrynachwuchses strebt der Feuerwehrzweckverband eine Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehr Frauenfeld an. Die Richtlinien der Jugendfeuerwehr liegen vor, die Feuerwehrkommission stimmt diesen zu. Die Abrechnung läuft über den Zweckverband.

Anh. 7 Benützung Mannschaftstransporter

19. Kommissionssitzung vom 28.08.2014

Der Zweckverband wurde angefragt, ob der Mannschaftstransporter für eine Jungbürgerfeier eingesetzt werden könnte. Die Anfrage wurde abgelehnt. Die Kommission beschliesst, dass der Mannschaftstransporter nicht für private Zwecke benutzt werden darf und für den Fall eines Einsatzes immer im Einsatzgebiet bleiben muss.

Anh. 8 Eintrittsalter in die Feuerwehr für Personen welche die Jugendfeuerwehr besucht haben

18. Delegiertenversammlung vom 18.09.2014

Gemäss Reglement ist das Eintrittsalter für die Feuerwehr 21 Jahre. Angehörige einer Jugendfeuerwehr sind bereits mit 18 Jahren vollständig ausgebildet und können somit auch bereits Feuerwehrdienst leisten. Die Delegiertenversammlung beschliesst, dass ab dem Alter von 18 Jahren in den Feuerwehrzweckverband Thur-Seebach eingetreten werden kann, sofern das gesamte Programm einer Jugendfeuerwehr absolviert wurde.

Anh. 9 Beseitigung von Sturmholz

20. Kommissionssitzung vom 19.03.2015

Für die Beseitigung von Sturmholz wird ein spezieller Kurs benötigt. Die Kosten würden pro Person etwa sFr. 3'000.- betragen. Dies scheint unverhältnismässig, deshalb beschliesst die Kommission folgendes Vorgehen. Bei Sturmholz soll man den jeweiligen Waldbewirtschafter oder den entsprechenden Förster aufbieten. Dieser ist zuständig für das Zersägen des Holzes. Die Kosten für das Abräumen übernimmt die Feuerwehr. Es wird ein Plan mit den Zuständigkeiten der Waldstücke erstellt.

Das Vorgehen bei Sturmholz ist wie folgt:

1. Feuerwehr sperrt Strasse/Weg ab
2. Förster wird informiert
3. Kosten für das Freischneiden werden von der Feuerwehr übernommen

Anh. 10 First Responder Dienst

20. Delegiertenversammlung vom 22.09.2016

Die Delegiertenversammlung beschliesst einen First Responder Dienst im Einzugsgebiet des Feuerwehrzweckverband Thur-Seebach einzurichten. Zur Erstellung eines Konzeptes gilt der Leitfaden für First Responder.

Ergänzung: 24. Kommissionssitzung vom 14.03.2017

Das vorgestellte Konzept wird von der Feuerwehrkommission genehmigt. Der First Responder Dienst soll im Lauf des Jahres 2018 eingeführt werden.

Anh. 11 Feuerwehrdienst nach Erfüllung der Feuerwehrpflicht

30. Kommissionssitzung vom 10.09.2020

Verlängerter Feuerwehrdienst nach Erfüllung der Feuerwehrpflicht (Art. 37) ist nicht angedacht.

Die Feuehrkommission beschliesst folgende Ausnahme:

Feuerwehrdienst nach Erfüllung der Feuerwehrpflicht ist in Schlüsselpositionen möglich, muss aber vorgängig durch die Feuerwehrkommission bewilligt werden. Die maximale Dauer ist auf 2 Jahre beschränkt.

Anh. 12 Ende der Feuerwehrpflicht, Amtsantritt

33. Kommissionssitzung vom 07.04.2022

Ende der Feuerwehrpflicht ist für alle Angehörigen der Feuerwehr, welche das 50. Altersjahr erreicht haben oder Ende Jahr erreichen, der 30. November. Amtsantritte von Kaderfunktionen oder Positionswechsel erfolgen auf 1. Dezember. Neueintritte erfolgen weiterhin auf den 1. Januar, indem eine Person das 21. Lebensjahr erreicht.

Anh. 13 Verrechnung Tierrettung

35. Kommissionssitzung vom 13.04.2023

Die Feuerwehrkommission beschliesst, dass die erste Tierrettung pro Jahr/pro Haushalt kostenlos ist und zu Lasten des Feuerwehrzweckverbandes gehen. Weitere Einsätze im selben Kalenderjahr und Haushalt werden weiterverrechnet.

Das Entfernen von Wespennestern und Bienen gelten nicht als Tierrettung und bedürfen speziell ausgebildeter Fachleute. Die Verantwortung liegt nicht bei der Feuerwehr, sondern bei den politischen Gemeinden. Es wird empfohlen eine Notfallnummer auf den Gemeindewebseiten zu publizieren.